

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 26.04.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 26. April 1921.) 23. Stück.

Inhalt:

- Nr. 44. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. April 1921 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1921 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes.

Nr. 44.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes. Oldenburg, den 6. April 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Prüfung der Anwärter für den höheren Vermessungs- und Landeskulturdienst ist vor einem vom Staatsministerium bestellten, ihm unmittelbar untergeordneten Prüfungsausschuß abzulegen.

§ 2.

Wer zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden will, muß das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen.

§ 3.

Die Ausbildung für die Prüfung erfolgt durch ein mindestens dreijähriges Studium an deutschen Hochschulen, an denen ein besonderer Lehrgang für Landmesskunde und Kulturtechnik eingerichtet ist, und durch mindestens dreijährige praktische Beschäftigung im staatlichen Vermessungs- und Landeskulturdienst.

§ 4.

Nach abgelegter Prüfung wird dem Anwärter von dem Prüfungsausschuß entweder

- a) das Zeugnis ausgestellt, daß er die Prüfung sehr gut, oder gut, oder genügend bestanden habe, oder
- b) ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

§ 5.

Im letztgenannten Falle kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß beschließt, ob die Prüfung nach einem halben Jahre oder ganzen Jahre wiederholt werden darf und ob die ganze Prüfung oder nur ein bestimmter Abschnitt zu wiederholen ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß die den ersten Teil der Prüfung bildende wissenschaftliche Hausarbeit ungenügend befunden, oder die Prüfung aus einem anderen Grunde abgebrochen ist.

§ 6.

Die bestandene Prüfung bildet eine Vorbedingung für die Anstellung im staatlichen höheren Vermessungs- und Landeskulturdienst, ferner für die etwaige Zulassung zum

Gewerbebetrieb der Feldmesser im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900.

Im Anschluß an die bestandene Prüfung ist der Anwärter eidlich zu verpflichten.

Er hat jeder Aufforderung des Staatsministeriums zur Übernahme einer seiner Vorbildung angemessenen Beschäftigung oder einer zunächst widerruflichen Anstellung im Staatsdienst Folge zu leisten. Nur wenn er sich zur Zeit der Aufforderung nachweislich in einem anderen seiner Fachbildung entsprechenden Dienstverhältnis befindet, das er nicht sofort lösen kann, kann eine dreimonatige Frist gewährt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er bei der Besetzung von Staatsdienerstellen ausgeschlossen werden.

§ 7.

Das Staatsministerium kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses eine in einem anderen deutschen Staate bestandene Prüfung für den staatlichen höheren Vermessungs- und Landeskulturdienst als der hiesigen gleichgeltend anerkennen.

§ 8.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes und die Übergangsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 9.

Das Gesetz vom 1. August 1876, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 6. April 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driber.

Wegmann.

Nr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes.

Oldenburg, den 6. April 1921.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 6. April 1921 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes im Freistaat Oldenburg werden die folgenden Vorschriften erlassen:

I. Ausbildung.

§ 1.

Die Ausbildung erfolgt durch vorbereitende und praktische Unterweisung, wissenschaftliches Studium und weitere praktische Beschäftigung (§ 3 des Gesetzes). Während der praktischen Unterweisung und Beschäftigung führen die Anwärter die Dienstbezeichnung Vermessungskandidat.

§ 2.

Die Annahme als Vermessungskandidat geschieht durch die Vermessungsdirektion zu Oldenburg. Sie erfolgt nach Bedarf.

§ 3.

Wer um seine Annahme nachsuchen will, hat einen selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Antrag einzureichen, der eine kurze, aber vollständige Darstellung seines Lebenslaufes enthält und folgende Zeugnisse als Anlagen hat:

- a) über seine Schulbildung den im § 2 des Gesetzes verlangten Nachweis;
- b) über seine körperliche Tauglichkeit, insbesondere zum anstrengenden Felddienst, ein amtsärztliches Zeugnis;

- e) über seine Beschäftigung und Führung Zeugnisse für die Zwischenzeit, falls die Meldung nicht im Anschluß an das Verlassen der Schule erfolgt.

§ 4.

Der angenommene Vermessungskandidat wird zunächst zur Einführung in den Beruf und zur Aneignung der für das Studium erforderlichen praktischen Fertigkeiten bei der Vermessungsdirektion in Oldenburg in der Regel während eines Jahres beschäftigt. Diese Zeit kann bis auf ein halbes Jahr verkürzt werden, wenn besondere Umstände die Beschäftigung auf einem Katasteramt während des zweiten halben Jahres erwünscht und zweckmäßig erscheinen lassen, oder wenn der Studienplan der zu besuchenden Hochschule es erforderlich macht. Im letzten Falle verlängert sich die Zeit der praktischen Beschäftigung (vergl. § 6) entsprechend.

§ 5.

Nach Ableistung der vorbereitenden Beschäftigung hat der Vermessungskandidat eine deutsche Hochschule, an der ein besonderer Lehrgang für Landmesskunde und Kulturtechnik eingerichtet ist, während mindestens 6 Semestern zu besuchen (§ 3 des Gesetzes) und durch das Zeugnis über die abgelegte Hochschulabschlußprüfung oder durch Zeugnisse nachzuweisen, daß er in den im § 8 genannten Prüfungsgegenständen Vorlesungen gehört und an praktischen Übungen teilgenommen hat.

§ 6.

1. Die praktische Ausbildung nach dem Studium dauert zwei Jahre, sie verlängert sich gegebenenfalls um die im letzten Satz des § 4 genannte Zeit.
2. Beim Beginn dieser Beschäftigung ist der Vermessungskandidat auf die gewissenhafte Wahrnehmung der

ihm übertragenen Dienstgeschäfte durch Handschlag zu verpflichten.

3. Seine sämtlichen Arbeiten unterliegen der Leitung, Kontrolle und Verantwortung des mit seiner Ausbildung beauftragten Beamten.

4. Der Vermessungskandidat ist mindestens ein volles Jahr ohne wesentliche Unterbrechung bei einem Katasteramt zu beschäftigen; es ist ihm dort Gelegenheit zu geben, sich an allen Dienstgeschäften zu beteiligen. Der übrige Teil der Ausbildungszeit ist dazu bestimmt, ihn unter Leitung eines Landeskulturbeamten mit der Praxis der Kulturtechnik und des Verkoppelungs- und Markenteilungswesens bekannt zu machen, auch ist er zu etwa vorkommenden größeren trigonometrischen, polygonometrischen, nivellitischen und Neumessungsarbeiten heranzuziehen.

II. Prüfung.

§ 7.

Die Prüfung erfolgt in Oldenburg vor dem vom Staatsministerium zu bestellenden Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vortragenden Rat des Staatsministeriums als geschäftsleitenden Vorsitzenden und aus vier Beamten des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes. Für den Fall der Behinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Fachbeamten zuziehen.

§ 8.

Gegenstände der Prüfung sind:

A. Aus der reinen und angewandten
Mathematik.

1. Die Elemente der darstellenden Geometrie.
2. Ebene und sphärische Trigonometrie; Anwendung der

- sphärischen Trigonometrie bei astronomisch-geodätischen Messungen, geographische Ortsbestimmung.
3. Analytische Geometrie der Ebene, Linear- und Polarkoordinaten, die Kegelschnitte, die allgemeine Gleichung der Linien zweiten Grades.
 4. Elemente der analytischen Raumgeometrie, Gleichungen der Umdrehungsflächen, Zylinder, Kegel, Ellipsoid.
 5. Niedere Analysis, Kombinationslehre, Wahrscheinlichkeitsrechnung, arithmetische Reihen höherer Ordnung, unendliche Reihen, algebraische Gleichungen höherer Ordnung mit einer Unbekannten, ihre annäherungsweise Lösung.
 6. Höhere Analysis, Differenzialrechnung, Maxima und Minima, Elemente der Integralrechnung.
 7. Theorie der Beobachtungsfehler und deren Ausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate.

B. Naturwissenschaften.

1. Physik, soweit sie für die Erscheinung der Schwerkraft, der Ausdehnung, des Erdmagnetismus und auf dem Gebiete der Optik, Mechanik und Hydraulik, für die Geodäsie und die Kulturtechnik in Betracht kommt.
2. Anorganische Chemie, Botanik und Geologie, soweit ihre Kenntnis für die Beurteilung, Benutzung und Schätzung des landwirtschaftlich benutzten Bodens erforderlich ist.

C. Landmessung.

Instrumentenkunde, ebene Koordinaten, trigonometrische und polygonometrische Punktbestimmung und ihre Ausgleichung, Stückvermessung, Grundstücksteilungen, Grenzregulierung, Kurvenabsteckung, trigonometrische und nivellitische und baro-

metrische Höhenmessung, Linien- und Flächennivellements, Aufnahme und Absteckung von Höhenkurven, Präzisionsnivellements und ihre Ausgleichung, Anwendung der Nivelllements für technische Vorarbeiten und wirtschaftliche Berechnungen.

D. Landesvermessung.

Grundlagen der Erdmessung, Basismessung und Dreiecksneze höherer Ordnung und ihre Ausgleichung, sphärische und geographische Koordinaten, topographische Aufnahmen, Kartenprojektionsmethoden. Die oldenburgische Landesvermessung und das oldenburgische System der preußischen Landesaufnahme.

E. Katasterwesen.

Die geometrischen Unterlagen des Katasters, Katasterfortschreibungsmessungen, das oldenburgische Kataster, seine Geschichte und Kenntniss der für seine Einrichtung und Fortführung erlassenen Gesetze und Anweisungen, die Führung der Katasterbücher und -karten, der Geschäftsbetrieb der Katasterämter.

F. Kulturtechnik und landwirtschaftliche Meliorationslehre.

Ent- und Bewässerung des Bodens, Wassermessung, kulturtechnischer Wasser-, Wege- und Brückenbau, Botanik der kulturtechnisch wichtigen Pflanzen, Bodenkunde, Acker- und Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Schätzungslehre, das Verkoppelungs- und Markenteilungswesen.

G. Rechtskunde.

Grundzüge der Volkswirtschaft und des Staats- und Verwaltungsrechts. Das Grundeigentumsrecht, die Grundbuchordnung und die oldenburgischen Ausführungsbestimm-

mungen zur Grundbuchordnung, die das Kataster und die Landeskultur betreffenden Landesgesetze, der Zusammenhang zwischen Grundbuch und Kataster. Die Besteuerung des Grund und Bodens im Reich und in Oldenburg.

H. Praktische Fertigkeiten.

Situations- und topographisches Zeichnen, Kartieren nach dem Material der oldenburgischen Landesvermessung und den Supplementshandriffen, Kartenerneuerungsarbeiten. Entwerfen einfacher kulturtechnischer Bauwerke.

§ 9.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Vermessungskandidaten alsbald nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Gesuch zu beantragen, das eine kurze, aber vollständige Darstellung seines Lebenslaufs, insbesondere seiner Ausbildung enthält und folgende Anlagen hat:

- a) die Nachweise über seine Schulbildung und körperliche Tauglichkeit wie in § 3 unter a und b aufgeführt;
- b) Zeugnisse der leitenden Beamten über seine praktische Ausbildung vor und nach dem Studium, die über die Zeit und Art der Beschäftigung sowie über die Leistungen eingehende Auskunft geben;
- c) den Nachweis über sein Hochschulstudium, wie er im § 5 vorgesehen ist;
- d) eine selbstgefertigte topographische Karte von mäßigem Umfange, die seine Fertigkeit im Kartenzeichnen nachweist;
- e) die selbst bearbeiteten kulturtechnischen Studienarbeiten.

§ 10.

Das Prüfungsverfahren umfaßt

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit über eine Frage oder mehrere sich berührende Fragen aus dem Fachgebiet,
2. eine schriftliche Prüfung,
3. eine mündliche Prüfung.

§ 11.

Gang des Prüfungsverfahrens.

1. Sind die im § 9 genannten Zeugnisse von dem Prüfungsausschuß für genügend befunden und ist demnach die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen worden, so wird dem Kandidaten zunächst das Thema der wissenschaftlichen Arbeit (§ 10 Ziffer 1) zugestellt. Zur Einreichung der Arbeit wird von dem Prüfungsausschuß eine Frist gesetzt, die auf nicht mehr als 6 Monate zu bemessen ist. Wird die Frist nicht eingehalten und findet sich der Prüfungsausschuß nicht aus besonderem Grunde veranlaßt, sie zu verlängern, so ist die Prüfung damit abgebrochen. Bei dieser Prüfungsarbeit darf sich der Kandidat aller literarischer Hilfsmittel, aber keiner fremden Hilfe bedienen. Die von ihm benutzten literarischen Hilfsmittel hat der Kandidat genau anzuführen und schriftlich auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß er sich keiner fremden Hilfe bedient habe.

Ist die eingereichte Ausarbeitung für genügend erachtet, so wird der Kandidat zur schriftlichen Prüfung vorgeladen. Diese findet an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen unter Klausur statt. An jedem Tage werden nicht mehr als 8 Fragen aus den verschiedenen Gebieten gestellt. Es bleibt dem Prüfungsausschuß überlassen, zu bestimmen, welcher Hilfsmittel sich der Anwärter bei der Bearbeitung der ihm zu stellenden Aufgaben bedienen darf. Der Kan-

didat hat am Schluß seiner Bearbeitung auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß er sich weder mündlicher noch schriftlicher Hilfe, auch keiner weiteren als der ihm gestatteten Hilfsmittel bedient habe.

Schließlich folgt die mündliche Prüfung, in welcher dem Kandidaten Fragen aus den verschiedenen Teilen der Fach- und Hilfswissenschaften und aus der Praxis vorgelegt werden.

2. Denjenigen Kandidaten, die Zeugnisse über die an einer deutschen Hochschule bestandene Prüfung zum Diplomvermessungs- und Kulturingenieur oder eine nach Ansicht des Prüfungsausschusses gleichwertige Hochschulabschlußprüfung bestanden haben, kann auf ihren Antrag die schriftliche Prüfung (§ 10, 2) von dem Prüfungsausschuß erlassen werden.

3. Der Prüfungsausschuß beschließt über das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Abteilungen A bis H des § 8 und im ganzen.

4. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem oder mehreren der im § 8 unter A bis H genannten Prüfungsfächer durchaus ungenügend sind.

5. Der Kandidat führt nach bestandener Prüfung und nach erfolgter Beeidigung die Dienstbezeichnung Regierungslandmesser.

§ 12.

Für die erstmalige und für die etwa wiederholte Prüfung hat der Kandidat 150 *M* an die ihm zu bezeichnende Kasse zu zahlen.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 13.

Allgemeine Änderungen der Bestimmungen dieser Bekanntmachung und die Genehmigung von Abweichungen in Einzelfällen bleiben vorbehalten.

§ 14.

Für diejenigen Kandidaten, die ihr Hochschulstudium spätestens mit dem Sommersemester 1919 begonnen haben, bleiben die Bestimmungen in den §§ 2 und 4 der Ministerialbekanntmachung vom 1. August 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 1. August 1876 über die Prüfung der Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens bis zur endgültigen Entscheidung über das Ergebnis ihrer Prüfung in Kraft.

Oldenburg, den 6. April 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Wegmann.